

16.
Dezember
2002

Verordnung über die Elternmitwirkung in den Schulen und Kindergärten

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992
- Art. 29 Abs. 1 Bst. f des Schul- und Kindergartenreglementes vom 11. März 2002,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Verordnung regelt die Elternmitwirkung in den Kindergärten und Schulen der Gemeinde Worb.

Gegenstand der Elternmitwirkung

Art. 2 ¹ Die Elternmitwirkung dient dem Informationsaustausch und der projektbezogenen Unterstützung zwischen den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder, den Lehrkräften, der Schul- und Kindergartenleitung und der Schul- und Kindergartenkommission im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Dadurch soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.

² In der Elternmitwirkung werden Anliegen und Vorschläge der Eltern im Zusammenhang mit den Schul- und Kindergartenklassen, dem Schul- und Kindergartenbetrieb und dem Schul- und Kindergartenweg behandelt.

³ Pädagogische Belange sowie die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder sind nicht Gegenstand der Elternmitwirkung, sondern bedürfen besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrkräften, der Schul- und Kindergartenleitung, der Schul- und Kindergartenkommission und dem Schulinspektorat.

⁴ Dem Schutz der Persönlichkeit Dritter (Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler) muss die notwendige Beachtung geschenkt werden

2 Organisation

Organe der Elternmitwirkung

Art. 3 Organe der Elternmitwirkung sind:

- a die Elternversammlung
- b der Elternrat
- c die Elternvertretung in den Schul- und Kindergartenkommissionen.

Elternversammlung

Art. 4 ¹ Alle Eltern einer Klasse, vom Kindergarten bis ins 9. Schuljahr, bilden die Elternversammlung.

² Die Elternversammlung konstituiert sich selbst.

³ In einer neu zusammengesetzten Klasse lädt die Klassenlehrkraft zur ersten Elternversammlung ein.

⁴ Die Elternversammlung wählt im Verlauf des ersten Quartals des Schuljahres aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter (in der Folge Elternsprecherin oder Elternsprecher genannt), welche oder welcher die Elternversammlung nach aussen vertritt und im Elternrat mitwirkt.

⁵ Die Elternversammlung versammelt sich nach Bedarf, auf Wunsch der Elternsprecherin oder des Elternsprechers oder wenn die Eltern von einem Viertel der Kinder es verlangen.

⁶ Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Elternsprecherin oder den Elternsprecher.

⁷ Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden, insbesondere das zuständige Kommissionsmitglied und die Klassenlehrkraft.

Aufgaben der Elternversammlung

Art. 5 ¹ Die Zusammenkünfte der Elternversammlungen dienen namentlich der gegenseitigen Informationen, der Diskussion aktueller Fragestellungen der Schulklasse und der Schule im Allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.

² Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher sorgt für den Informationsfluss zwischen Elternversammlung, Elternrat, Klassenlehrkraft und zuständigem Kommissionsmitglied.

Elternrat

Art. 6 ¹ Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher aller Klassen bilden den Elternrat ihres Schul- und Kindergartenkreises.

² Der Elternrat konstituiert sich selbst.

³ Der Elternrat versammelt sich mindestens einmal pro Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Auf Wunsch, und unter Angabe der Traktanden, der Schul- und Kindergartenleitung oder mindestens eines Viertels aller Elternsprecherinnen oder Elternsprecher tritt der Elternrat zusätzlich zusammen.

⁴ Eine Vertretung der Schul- und Kindergartenleitung und ein Kommissionsmitglied nehmen an den Versammlungen des Elternrats mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können eingeladen werden.

⁵ Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Elternrats nach Rücksprache mit der Schul- und Kindergartenleitung und der zuständigen Kommission.

⁶ Die Mitglieder des Elternrats erhalten für ihre Tätigkeit den Sozialzeitausweis.

Aufgaben des Elternrats

Art. 7 ¹ Im Elternrat sind Anliegen aus den Elternversammlungen zu beraten, die für die ganze Schule Bedeutung haben.

² Der Elternrat kann selbstgewählte Themen behandeln, die im Bereich von Elternhaus und Schule von Interesse sind.

³ Die Eltern aller Klassen werden regelmässig mit den allgemeinen Informationsmitteln der Schule über die Arbeit im Elternrat unterrichtet.

⁴ Die Schul- und Kindergartenkommission, die Schul- oder Kindergartenleitung sowie der Elternrat können einander Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

⁵ Die Beschlüsse des Elternrats werden in einem Protokoll festgehalten.

⁶ Der Elternrat nominiert zuhanden des Gemeinderates aus seiner Mitte ein Mitglied als Elternvertreterin oder Elternvertreter für die Schul- und Kindergartenkommission. Wählbar sind Personen, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.

Elternvertretung

Art. 8 ¹ Die Elternvertretung bringt die Interessen der Eltern und des Elternrates in der Schul- und Kindergartenkommission ein.

² Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Kommissionsmitglieder.

³ Die Amtsdauer ist identisch mit derjenigen der Schul- und Kindergartenkommissionen.

3 Besondere Bestimmungen

Fremdsprachige

Art. 9 Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind Elternversammlungen auf Wunsch in Hochdeutsch zu führen.

Infrastruktur

Art. 10 ¹ Die Schule stellt den Elternversammlungen und dem Elternrat Papier, frankierte Couverts und die Adresslisten der einzelnen Klassen zur Verfügung. Die schuleigenen Kopiergeräte können mitbenutzt werden.

² Die Schul- und Kindergartenkommission stellt den Elternversammlungen und dem Elternrat für ihre Versammlungen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

4 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Worb, 16. Dezember 2002

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident: *Bernasconi*
Der Sekretär: *Reusser*

 Modell der Elternmitwirkung in der Gemeinde Worb
